

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 0039/2014

### I. Gebührenbedarfsberechnung Fleisch- und Fischhygiene

Die Kosten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bestehen überwiegend aus Personalaufwendungen.

Diese Aufwendungen lassen sich aufteilen in:

- direkte Personalkosten des amtlichen Untersuchungspersonals (Stückvergütungen bzw. Stundenvergütungen der nebenberuflich beschäftigten Tierärztinnen/Tierärzte und amtlichen Fachassistentinnen/Fachassistenten<sup>1</sup> bzw. Personalkostenanteile der in den Untersuchungsstellen eingesetzten hauptamtlichen Tierärztinnen/Tierärzte)
- und
- indirekte Personalkosten (für Leitung und Querschnittsaufgaben).

Daneben sind Sachkosten zu berücksichtigen. Diese fallen je nach Tiergattung in unterschiedlicher Höhe (z.B. Untersuchungskosten) oder als gleichbleibender Zuschlag für allgemeine Sachkosten (z.B. Arbeitskleidung, Ausstattungsmaterial etc.) pro einzeltem Schlachtier an.

Die direkten Personalkosten werden durch die unterschiedliche Größe der Schlachtbetriebe (Großbetriebe: Schlachtung von mehr als 20 Großvieheinheiten - GVE<sup>2</sup> - in der Woche einerseits und Kleinbetriebe: Schlachtung von bis zu 20 GVE pro Woche andererseits) beeinflusst.

In Großbetrieben erhält das Personal nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) eine Stundenvergütung, während in Kleinbetrieben nach der Anzahl der überwachten Tiere anhand einer Stückvergütung abgerechnet wird.

Um eine möglichst kostenverursachungsgerechte Gebührenbelastung in den unterschiedlichen Schlachtbetrieben zu erreichen, ist zu differenzieren in:

1. **Kleinbetriebe** (Schlachtung von bis zu 20 GVE pro Woche)
2. **Großbetriebe** (Schlachtung von mehr als 20 GVE pro Woche)

Darüber hinaus ist erstmals eine Gebührenposition für Großbetriebe ohne Bandschlachtung eingeführt worden. Dies betrifft Betriebe, die die tariflichen Voraussetzungen eines Großbetriebs (s.o.) erfüllen, auf Grund der Betriebsstruktur jedoch nicht am Schlachtband geschlachtet wird. Auf Grund der hohen Schlachtzahlen bei Großbetrieben werden die Tiere dort üblicherweise am Schlachtband geschlachtet. Die Mindestanzahl an GVE wird in solchen Betrieben deutlich überschritten. Es gibt im Kreis Borken jedoch auch Betriebe, in denen die Mindestanzahl an GVE für das Merkmal Großbetrieb in einem geringen Maße überschritten wird, so dass eine Bandschlachtung und die damit für die Betreiber verbundenen Investitionen nicht wirtschaftlich sind. Als weitere Gebührenposition wird in die Satzung aufgenommen:

### 3. **Großbetriebe ohne Bandschlachtung**

Geflügelschlachtbetriebe sind im Kreis Borken – bisher - nicht vorhanden, so dass hierfür eine gesonderte Gebührenbedarfsberechnung derzeit nicht erforderlich ist.

<sup>1</sup> frühere Berufsbezeichnung „Fleischkontrolleur/Fleischkontrolleurin“

<sup>2</sup> z.B.: 20 GVE = 20 Pferde oder 20 Einhufer oder 20 Rinder > 300 kg Lebendgewicht  
 40 Rinder <= 300 kg Lebendgewicht  
 100 Schweine > 100 kg Lebendgewicht oder 133 Schweine <= 100 kg Lebendgewicht  
 200 Schafe/Ziegen > 15 kg Lebendgewicht oder 400 Schafe/Ziegenlämmer <= 15 kg

Nach Artikel 27 Abs. 7 VO (EG) 882/2004 ist in den Betrieben, in denen mehrere Amtshandlungen gleichzeitig durchgeführt werden, nur eine einzige Gebühr zu berechnen. Daher sind die Kosten für die bakteriologische Untersuchung und für die Rückstandsuntersuchungen sowie für die Trichinenuntersuchung bei Schweinen und Einhufern den Schlachtier- und Fleischuntersuchungskosten hinzugerechnet worden. Dies gilt im Prinzip auch für die BSE-Untersuchung. Diese wird ebenfalls in die einheitliche Gebührenberechnung einbezogen. Da hiervon jedoch nur Rinder älter als 96 Monate bzw. älter als 48 Monate betroffen sind, wird dieser Anteil in § 8 der Satzung und der Kalkulation gesondert dargestellt.

## **II. Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

### **1. Gewerbliche Schlachtungen in Kleinbetrieben**

#### **- ausgewachsene Rinder**

<b>- ausgewachsene Rinder</b>					
	<b><u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u></b>				
<b><u>Kostenart</u></b>	<b><u>bis 5</u></b>	<b><u>6 bis 35</u></b>	<b><u>36 - 64</u></b>	<b><u>65 und mehr</u></b>	<b><u>Erläuterungen</u></b>
	<b><u>Tiere</u></b>	<b><u>Tiere</u></b>	<b><u>Tiere</u></b>	<b><u>Tiere</u></b>	
	<b><u>€</u></b>	<b><u>€</u></b>	<b><u>€</u></b>	<b><u>€</u></b>	
Stückvergütung	14,67	12,16	9,73	7,90	<sup>1)</sup>
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	3,03	2,50	2,01	1,63	<sup>5)</sup>
Zwischensumme	17,70	14,66	11,74	9,53	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	3,46	2,86	2,29	1,86	<sup>6)</sup>
Zwischensumme	21,16	17,52	14,03	11,39	
+ bakteriologische Untersuchung	0,02	0,02	0,02	0,02	<sup>9)</sup>
+ Fahrtkosten	0,44	0,44	0,44	0,44	<sup>7)</sup>
+ Sachkosten sowie indirekte Personalkosten	0,92	0,92	0,92	0,92	<sup>8)</sup>
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,87	0,87	0,87	0,87	<sup>11)</sup>
<b>Summe</b>	<b>23,41</b>	<b>19,77</b>	<b>16,28</b>	<b>13,64</b>	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2009:

<b>Summe</b>	<b>23,66</b>	<b>20,21</b>	<b>15,46</b>	<b>12,84</b>	
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--

## - Jungrinder

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	
Stückvergütung	14,67	12,16	9,73	7,9	1) 2)
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	3,03	2,50	2,01	1,63	5)
Zwischensumme	17,70	14,66	11,74	9,53	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	3,46	2,86	2,29	1,86	6)
Zwischensumme	21,16	17,52	14,03	11,39	
+ bakteriologische Untersuchung	0,02	0,02	0,02	0,02	9)
+ Fahrtkosten	0,44	0,44	0,44	0,44	7)
+ Sachkosten sowie indirekte Personalkosten	0,57	0,57	0,57	0,57	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,93	0,93	0,93	0,93	11)
<b>Summe</b>	<b>23,12</b>	<b>19,48</b>	<b>15,99</b>	<b>13,35</b>	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2009:

<b>Summe</b>	<b>23,24</b>	<b>19,79</b>	<b>15,04</b>	<b>12,42</b>	
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--

## - Schweine und Wildschweine mit weniger als 25 kg und mit mindestens 25 kg Schlachtgewicht

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	
Stückvergütung	7,55	5,04	4,03	3,28	1) 3)
Vergütung für Trichinenentnahme	0,93	0,70	0,47	0,23	10)
Vergütung f. Probentransport	1,55	1,55	0,27	0,14	10)
Vergütungsanteil d. Laboruntersuchung Trichinen	0,19	0,19	0,19	0,19	10)
Zwischensumme	10,22	7,48	4,96	3,84	
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	2,08	1,53	1,02	0,79	5)
Zwischensumme	12,30	9,01	5,98	4,63	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	2,40	1,76	1,17	0,90	6)
Zwischensumme	14,70	10,77	7,15	5,53	
+ bakteriologische Untersuchung	0,02	0,02	0,02	0,02	9)
+ Fahrtkosten			0,62		7)
	0,62	0,62		0,62	
+ Sachkosten sowie indirekte Personalkosten	0,19	0,19	0,19	0,19	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,19	0,19	0,19	0,19	11)
<b>Summe</b>	<b>15,72</b>	<b>11,79</b>	<b>8,17</b>	<b>6,55</b>	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2009:

<b>Summe</b>	<b>15,71</b>	<b>11,95</b>	<b>7,27</b>	<b>5,81</b>	
--------------	--------------	--------------	-------------	-------------	--

- **Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer mit weniger als 12 kg und mit mindestens 12 kg Schlachtgewicht**

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	
Stückvergütung	6,68	4,17	3,34	2,71	1) 4)
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	1,38	0,86	0,68	0,56	5)
Zwischensumme	8,06	5,03	4,02	3,27	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	1,57	0,98	0,79	0,64	6)
Zwischensumme	9,63	6,01	4,81	3,91	
+ Fahrtkosten	0,44	0,44	0,44	0,44	7)
+ Sachkosten sowie indirekte Personalkosten	0,17	0,17	0,17	0,17	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,17	0,17	0,17	0,17	11)
<b>Summe</b>	<b>10,41</b>	<b>6,79</b>	<b>5,59</b>	<b>4,69</b>	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2009:

<b>Summe</b>	<b>11,12</b>	<b>7,67</b>	<b>5,10</b>	<b>4,12</b>	
--------------	--------------	-------------	-------------	-------------	--

- **Einhufer**

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	
Stückvergütung	19,20	16,69	13,35	10,85	1)
Stückvergütung f. Trichinenentnahme	0,93	0,70	0,47	0,23	10)
Vergütung f. Probentransport	1,55	1,55	0,27	0,14	10)
Vergütungsanteil d. Laboruntersuchung Trichinen	0,19	0,19	0,19	0,19	10)
Zwischensumme	21,87	19,13	14,28	11,41	
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	4,49	3,92	2,94	2,35	5)
Zwischensumme	26,36	23,05	17,22	13,76	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	5,15	4,50	3,36	2,69	6)
Zwischensumme	31,51	27,55	20,58	16,45	
+ Fahrtkosten			0,62		7)
	0,62	0,62		0,62	
+ Sachkosten sowie indirekte Personalkosten	0,92	0,92	0,92	0,92	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	3,47	3,47	3,47	3,47	11)
<b>Summe</b>	<b>36,52</b>	<b>32,56</b>	<b>25,59</b>	<b>21,46</b>	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2009:

<b>Summe</b>	<b>34,50</b>	<b>30,74</b>	<b>22,85</b>	<b>19,00</b>	
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--

## Erläuterungen:

- 1) Die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in Kleinbetrieben werden von Tierärzten durchgeführt, die hierfür nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) Stückvergütungen erhalten.
- 2) Der Tarifvertrag unterscheidet nicht zwischen ausgewachsenen Rindern und Jungrindern.
- 3) Der Untersuchungsaufwand für Schweine unter und über 25 kg Gewicht ist gleich. Der Tarifvertrag sieht deshalb auch keine unterschiedliche Vergütung vor. Wildschweine unterliegen grundsätzlich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Dies gilt nicht für selbst erlegte Wildschweine für den eigenen häuslichen Verbrauch (vgl. § 2b Abs. 1 Tier-LMHV) und die Abgabe kleiner Mengen von erlegten Wildschweinen (vgl. § 4 Abs. 2 Tier-LMHV).
- 4) Der Untersuchungsaufwand für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer unter und über 12 kg Gewicht ist gleich. Der Tarifvertrag sieht deshalb auch keine unterschiedlichen Vergütungen vor.
- 5) Neben der Stückvergütung ist für Urlaub, Krankheit und Feiertage eine tarifliche Vergütung zu zahlen. Nach den gutachterlichen Berechnungen der KGSt beträgt die durchschnittliche Jahresarbeitszeit eines Angestellten 1.581 Stunden. Eine interne Auswertung hat ergeben, dass für Urlaub, Krankheit und Feiertage ein Zuschlag von 19,6 % der Jahresarbeitszeit hinzukommt. Die Personalkosten pro Tier sind entsprechend zu erhöhen. Zusätzlich wird ein Kostenaufschlag (1 %) für die nach dem TV Fleischuntersuchung jährlich zu gewährenden Leistungsentgelte (LOB) berücksichtigt.
- 6) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) wird mit einem Aufschlag von 19,53 % kalkuliert.
- 7) Die Tierärzte erhalten für die Fahrten zu den Kleinbetrieben eine Wegstreckenentschädigung. Auswertungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass 95% aller Schlachtungen in Kleinbetrieben in der Staffel 1 (1-35 Tiere) stattgefunden haben. Der Anteil von 5% (entfällt auf Staffel 2 (36-64 Tiere) und Staffel 3 (65-119 Tiere)) rechtfertigt bei der Verteilung nicht die aufwendige Staffelung der Fahrtkosten nach Schlachtstapeln. Es soll insofern eine Pauschale je Tier ermittelt werden. Bei Zugrundelegung der tatsächlichen Zahlen aus dem Jahr 2012 ergeben sich zusätzliche Kosten pro Tier von 0,44 €.

Bei Schweinen und Einhufern fallen zusätzliche Fahrtkosten für den Transport der Trichinenproben zur Untersuchungsstelle an. Diese betragen auf die Gesamtzahl Tiere Kleinbetrieb umgelegt 0,18 €.

- 8) Die anteiligen Sachkosten (ohne direkt zugeordnete Fahrtkosten) betragen einheitlich 0,05 € je Schlachttier. Die anteiligen indirekten Personalkosten (Leitungspersonal) werden zunächst in Anlehnung an die Mindestuntersuchungszeiten gewichtet auf die Tierarten verteilt, da auch die direkten Personalkosten aufgrund der deutlich unterschiedlichen Mindestbeschauzeiten (1 Rind – 300 Sekunden Mindestuntersuchungszeit lt. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene; 1 Jungrind – 180 Sekunden; 1 Schwein – 50 Sekunden) erheblich differieren. Danach ergeben sich je Tier folgende Anteile:

<b>Gattung</b>	<b>gew. Anteil indirekte Pers.-Kosten/€</b>
Schweine	0,14 €
Rinder	0,87 €
Jungrinder	0,52 €
Wildschweine	0,14 €
Einhufer	0,87 €
Schafe/Ziegen	0,12 €

- 9) In bestimmten Fällen ist bei Schlachttieren eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen. Die Zahl der Untersuchungen beträgt jährlich etwa 250, davon 16% bei Schweinen, 78% bei ausgewachsenen Rindern und 6% bei Jungrindern. Bei anderen Tierarten fallen nach den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre keine bakteriologischen Untersuchungen an. Für die Probeentnahme in Kleinbetrieben ist nach dem Tarifvertrag eine Vergütung von 9,41 € pro Tier zu zahlen. Dieser Betrag erhöht sich um die Zuschläge für Urlaub, Krankheit und Feiertage und für die jährlichen Leistungsentgelte sowie den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung s. auch Erläuterungen Ziffer 1, 5 und 6. Die Bruttovergütung für eine bakteriologische Untersuchung beträgt somit 13,55 €.

Die Proben werden im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland – Emscher – Lippe (CVUA MEL) untersucht. Für jede bakteriologische Untersuchung ist eine Untersuchungsgebühr in Höhe von 33,00 € zu zahlen (vgl. Tarifstelle 23.9.7 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen- AVerwGebO NRW).

Die Gesamtkosten pro Untersuchung betragen somit 46,55 €. Bei den der Kalkulation zu Grunde liegenden Tierzahlen entfielen in Kleinbetrieben auf jede Gattung pro Tier 0,02 €, in Großbetrieben auf ein Schwein 0,01 €, auf ein ausgewachsenes Rind 0,47 € und auf ein Jungrind 0,01 €. Auf Grund der hohen Schlachtleistungen in Groß- und Kleinbetrieben wird die Kostendeckung bereits mit dem Ansatz von 0,01 € je Tier für Großbetriebe und Kleinbetriebe gedeckt. Da die Grenze für die Gebührenerhebung bei der Deckung der tatsächlich angefallenen Kosten liegt, ist die Gebühr für die Bakteriologische Untersuchung aller Gattungen auf 0,01 € je Tier sowohl bei Kleinbetrieben als auch bei Großbetrieben festzusetzen.

- 10) Schweine und Einhufer, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, müssen nach der Schlachtung zusätzlich auf Trichinen untersucht werden (Art. 2 VO EG Nr. 2075/2005). Nach dem Tarifvertrag ist für die Entnahme der Trichinenproben in Kleinbetrieben eine Stückvergütung zu zahlen (§ 8 Abs. 9 TV-Fleischuntersuchung).

Für den Transport der Proben zum kreiseigenen Labor ist neben der Wegstreckenentschädigung für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer eine Wegzeitvergütung an den Probenehmer zu zahlen, die 0,87 € beträgt. Nach Erfahrungswerten sind für einen Termin durchschnittlich 16 km zu vergüten. Für 16 km beträgt die Vergütung 13,92 €. Durchschnittlich werden während eines Schlachttermins 9 Tiere geschlachtet. Es entstehen somit in der Schlachtstaffel bis 35 Tiere für den Probentransport je Tier Kosten in Höhe von  $(13,92 \text{ €} / 9 \text{ Tiere}) = 1,55 \text{ €/Tier}$ . In den beiden anderen Gebührenstaffeln entstehen entsprechend geringere Kosten je Tier.

Die Trichinenproben werden im Labor nach der sogenannten Verdauungsmethode (Digestionsmethode) von amtlichen Fachassistenten untersucht. Der Untersuchungsaufwand für Proben von 100 Tieren beträgt 60 Minuten. Nach dem Tarifvertrag erhält der Fachassistent eine Stundenvergütung von 16,88 € netto. Auf 1 Tier entfallen somit  $(16,88 \text{ €} / 100 \text{ Tiere}) = 0,17 \text{ € netto}$ . Hinzukommen 0,02 € zusätzlicher Aufwand durch die Vorhaltung der Akkreditierungsfähigkeit, so dass sich die Laboruntersuchungskosten für das eingesetzte Personal auf 0,19 € belaufen.

- 11) Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen:

Bei jedem 50. Jungrind und bei jedem 200. anderen Schlachttier ist eine Probe zur Untersuchung auf Rückstände zu entnehmen und zur Untersuchung an das CVUA MEL in Münster zu geben. Diese Probeentnahmen erfolgen durch Tierärzte, die dafür eine Bruttovergütung von 3,69 € erhalten (Nettovergütung von 2,56 €/Probe zzgl. Zuschläge für Urlaub, Krankheit und Feiertage und für die jährlichen Leistungsentgelte sowie den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). Die Kosten sind auf alle Schlachttiere umzulegen. Somit entfallen auf ein Jungrind 0,07 €  $(3,69 \text{ €} / 50 \text{ Tiere})$  und auf die übrigen Schlachttiere 0,02 €  $(3,69 \text{ €} / 200 \text{ Tiere})$ .

Die Kosten für die Untersuchung durch das CVUA MEL werden von dort ermittelt und uns mitgeteilt. Wir haben keinerlei Einfluss auf den Preis dieser Untersuchungen. In den letzten Jahren ist der Preis gestiegen. Die unten aufgeführten Untersuchungsgebühren wurden zum 25.06.2013 erhöht. Dies führt unweigerlich zu einer Gebührenerhöhung, da diese Kosten direkt an die Schlachthofbetreiber bzw. Kleinbetriebe weitergegeben werden. Für die Untersuchung der Rückstandsproben berechnet das Untersuchungsamt (CVUA) z.Zt. nachstehende Gebühr nach Tarifstelle 23.8.5 AVerwGebO NRW, die als Kosten in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	0,85 €	0,86 €	0,17 €	0,15 €	3,45 €
Anteil Vergütung	0,02 €	0,07 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €
Kosten Rückstandsuntersuchung	0,87 €	0,93 €	0,19 €	0,17 €	3,47 €

Zum Vergleich die CVUA Gebühren (ohne Vergütungsanteil) aus dem Jahr 2009:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	0,72 €	0,80 €	0,16 €	0,12 €	2,20 €

## 2. Gewerbliche Schlachtungen in Großbetrieben mit Bandschlachtung

### - ausgewachsene Rinder

Personalbedarf/ Kosten	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde					Erläuterungen
	bis 15 Tiere	16-25 Tiere	26-35 Tiere	36-45 Tiere	46 und mehr Tiere	
<b>Personalbedarf</b>						1)
- Tierärzte	1	1,5	2,5	2,5	2,5	
- Fachassistenten	1	3	3,5	4	4,5	
insgesamt	2	4,5	6	6,5	7	
<b>Kosten je Std.</b>	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten						2)
- Tierärzte	57,87	86,81	144,68	144,68	144,68	3)
- Fachassistenten	28,14	84,42	98,49	112,56	126,63	
<b>Vergütung / Stunde</b>	<b>86,01</b>	<b>171,23</b>	<b>243,17</b>	<b>257,24</b>	<b>271,31</b>	
<b>zus. Kosten je Tier</b>						
Sachkosten	0,05					4)
indirekte Personalkosten	0,88	in allen Staffeln identisch				5)
bakteriologische Untersuchungen	0,01					6)
Rückstandsuntersuchungen	0,85					7)
<b>Summe / Tier</b>	<b>1,79</b>					

### - Jungrinder

Personalbedarf/ Kosten	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde					Erläuterungen
	bis 50 Tiere	51-100 Tiere	101-112 Tiere	113-130 Tiere	131 und mehr Tiere	
<b>Personalbedarf</b>						1)
- Tierärzte	2,5	3,0	3,0	3,5	4,0	
- Fachassistenten	3,5	5,5	6,5	7,5	8,0	
insgesamt	6,0	8,5	9,5	11,0	12,0	
<b>Kosten je Std.</b>	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten						2)
- Tierärzte	144,68	173,61	173,61	202,55	231,48	3)
- Fachassistenten	98,49	154,77	182,91	211,05	225,12	
<b>Vergütung/Stunde</b>	<b>243,17</b>	<b>328,38</b>	<b>356,52</b>	<b>413,60</b>	<b>456,60</b>	
<b>zus. Kosten je Tier</b>						
Sachkosten	0,05					4)
indirekte Personalkosten	0,53	in allen Staffeln identisch				5)
bakteriologische Untersuchungen	0,01					6)
Rückstandsuntersuchungen	0,86					7)
<b>Summe / Tier</b>	<b>1,45</b>					

## - Schweine sowie Wildschweine mit weniger und mehr als 25 Kg

Personalbedarf/ Kosten	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde										Erläute- rungen
	bis 70 Tiere	71-90 Tiere	91-120 Tiere	121-160 Tiere	161-190 Tiere	191-250 Tiere	251-320 Tiere	321-380 Tiere	381-500 Tiere	501 und mehr Tiere	
<b>Personalbedarf</b>											1)
- Tierärzte	1,0	1,0	2,0	2,5	2,5	3,0	3,0	3,0	3,5	4,0	
- Fachassistenten für Flei- schuntersuchung	1,0	2,0	2,0	4,0	4,0	4,0	5,5	6,5	6,5	6,5	
- Fachassistenten für Tri- chinenuntersuchung	0,5	1,0	1,0	1,0	1,5	2,0	2,0	2,0	2,5	2,5	
insgesamt	2,5	4,0	5,0	7,5	8,0	9,0	10,5	11,5	12,5	13,0	2) 3) 4) 5) 6) 7)
<b>Kosten je Std.</b>	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten											
- Tierärzte	57,87	57,87	115,74	144,68	144,68	173,61	173,61	173,61	202,55	231,48	
- Fachassistenten	42,21	84,42	84,42	140,70	154,77	168,84	211,05	239,19	253,26	253,26	
<b>Vergütung / Stunde</b>	<b>100,08</b>	<b>142,29</b>	<b>200,16</b>	<b>285,38</b>	<b>299,45</b>	<b>342,45</b>	<b>384,66</b>	<b>412,80</b>	<b>455,81</b>	<b>484,74</b>	
<b>zus. Kosten / Tier</b>											
Sachkosten	0,05										
indirekte Personalkosten	0,15										
bakteriologische Untersu- chungen	0,01										
Rückstandsuntersuchungen	0,17										
<b>Summe / Tier</b>	<b>0,38</b>										

in allen Staffeln identisch



## Erläuterungen

- 1) Die Schlachtbetriebe sind nach ihrer technisch möglichen maximalen bzw. nach ihrer am Vortag verbindlich angekündigten maximalen stündlichen Schlachtzahl in Betriebskategorien eingeteilt und das Untersuchungspersonal wird vom Kreis Borken entsprechend zur Verfügung gestellt und vergütet.
- 2) Die tarifliche Stundenvergütung des Tierarztes beträgt 34,70 €. Für bezahlte Rüstzeiten vor und nach der Untersuchung sind 8,5 % hinzuzurechnen. Für Urlaub, Krankheit und Feiertage sind 19,6 %, für das jährliche Leistungsentgelt 1 % und als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung 27,43% hinzuzurechnen. Somit betragen die Personalkosten eines Tierarztes 57,87 € je Stunde.
- 3) Die Stundenvergütung des Fachassistenten beträgt 16,88 €. Die zu Ziffer 2) genannten Beträge sind im Wesentlichen hinzuzurechnen. Somit betragen die Personalkosten 28,14 € je Stunde.
- 4) Die Sachkosten betragen einheitlich 0,05 € je Schlachttier.
- 5) s. Erläuterung 8) bei den Kleinbetrieben.
- 6) s. Erläuterung 9) bei den Kleinbetrieben.

Als einzige Unterscheidung muss hier darauf hingewiesen werden, dass die Entnahmekosten in den o.g. Personalansätzen bereits berücksichtigt worden sind.

- 7) Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen:  
Bei jedem 50. Jungrind und bei jedem 200. anderen Schlachttier ist eine Probe zur Untersuchung auf Rückstände zu entnehmen und zur Untersuchung an das CVUA MEL in Münster zu geben. Die Personalkosten für die Probenahme sind in den o.g. Kosten bereits berücksichtigt, so dass nur noch die Untersuchungskosten des CVUA MEL als Kosten in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.  
Die Kosten für die Untersuchung durch das CVUA MEL werden von dort ermittelt und uns mitgeteilt. Wir haben keinerlei Einfluss auf den Preis dieser Untersuchungen. In den letzten Jahren ist der Preis gestiegen. Die unten aufgeführten Untersuchungsgebühren wurden zum 25.06.2013 erhöht. Dies führt unweigerlich zu einer Gebührenerhöhung, da diese Kosten direkt an die Schlachthofbetreiber bzw. Kleinbetriebe weitergegeben werden. Für die Untersuchung der Rückstandsproben berechnet das Untersuchungsamt (CVUA) z.Zt. nachstehende Gebühr nach Tarifstelle 23.8.5 AVerwGebO NRW, die als Kosten in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	0,85 €	0,86 €	0,17 €	0,15 €	3,45 €

Zum Vergleich die CVUA Gebühren aus dem Jahr 2009:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	0,72 €	0,80 €	0,16 €	0,12 €	2,20 €

### 3. Gewerbliche Schlachtungen in Großbetrieben ohne Bandschlachtung

Die Gebührenposition für Großbetriebe ohne Bandschlachtung ist neu eingefügt worden. Bislang gab es in der alten Satzung keine Gebührenposition für die Erhebung von Gebühren der Fleischuntersuchung in derartigen Betrieben. Nachdem sich die Schlachtzahlen in den entsprechenden Betrieben nunmehr gefestigt zu haben scheinen und diese definitiv den Großbetrieben zuzuordnen sind, war es notwendig, eine neue Gebührenposition für derartige Betriebsformen in die Satzung mit aufzunehmen.

Die Besonderheit liegt bei den Großbetrieben ohne Bandschlachtung darin, dass der Aufwand des amtlichen Tierarztes in dem Betrieb auf Grund der relativ niedrigen Schlachtzahlen recht gering ist. Dafür kann es vorkommen, dass auf Grund dieser Betriebsstruktur ein amtlicher Tierarzt bis zu viermal täglich in dem Betrieb erscheinen und die entsprechenden Untersuchungen durchführen muss. Dies verursacht hohen Aufwand im Bereich der Fahrtzeit und Fahrtkosten, jedoch insgesamt gesehen relativ wenig Aufwand für die eigentlichen Untersuchungen.

Auf Grund dieser betriebsspezifischen Begebenheit wird die Gebühr pro untersuchtem bzw. geschlachtetem Tier festgesetzt. Hierdurch soll eine größere Transparenz der gesamten Gebührenzusammenstellung für diese Betriebsart erreicht werden, da die Schlachtzahlen in den einzelnen

Tiergattungen mitunter nicht unwesentlichen Schwankungen unterliegen. Darüber hinaus wird hier ein höheres Maß an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Gebührentatbestände erreicht, da nicht eine einheitliche Stundengebühr, sondern eine differenzierte Gebühr nach Tiergattungen erhoben wird.

Hier wird im Bereich des Controllings auf die Entwicklung der Schlachtzahlen und Gebühren ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

Die Gebührensätze für diese Betriebsart stellen sich nach einer Gebührenbedarfsermittlung wie folgt dar:

	Stückpreise	Sachkosten	ind. Personalk.	BU	RU	Gesamtgebühr
<b>Schweine</b>	3,40 €	0,05 €	0,14 €	0,01 €	0,17 €	3,77 €
<b>Rinder</b>	22,00 €	0,05 €	0,87 €	0,01 €	0,85 €	23,78 €
<b>Jungrinder</b>	13,20 €	0,05 €	0,52 €	0,01 €	0,86 €	14,64 €
<b>Wildschweine</b>	3,40 €	0,05 €	0,14 €	0,01 €	0,17 €	3,77 €
<b>Einhufer</b>	22,00 €	0,05 €	0,87 €	0,01 €	3,45 €	26,38 €
<b>Schafe/Ziegen</b>	2,95 €	0,05 €	0,12 €	0,01 €	0,15 €	3,28 €

#### 4. Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können

Erlegte Wildschweine, Sumpfbiber, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, sind in jedem Fall auf Trichinen zu untersuchen (§ 2 b Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV). Findet diese Untersuchung nicht im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung statt, wird hierfür eine eigene Gebühr erhoben.

Kostenart	Kosten bei Entnahme der Probe				Kosten bei Anlieferung durch Dritten	Erläuterungen
	in der Untersuchungsstelle		außerhalb der Untersuchungsstelle			
	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier		
	€	€	€	€		
<b>Personalkosten</b>						
- für die Probeentnahme	4,82	2,89	9,06	1,85	0,00	1)
- für die Wegstrecke	0,00	0,00	20,00	0,00	0,00	2)
- für die Annahme der Probe	0,00	0,00	0,00	0,00	1,96	3)
- für die Untersuchung der Probe	2,98	2,98	2,98	2,98	2,98	4)
<b>Fahrtkosten</b>	0,00	0,00	9,60	0,00	0,00	5)
<b>Sachkosten und indirekte Personalkosten</b>	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	6)
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>7,99</b>	<b>6,06</b>	<b>41,83</b>	<b>5,02</b>	<b>5,13</b>	

Die Gebühren fallen in den häufigsten Fällen dann an, wenn ein Jäger oder Dritter Proben oder erlegte Tierkörper direkt an der Untersuchungsstelle bzw. im Annahmebüro des Fachbereichs Tiere und Lebensmittel abgegeben hat. Aus praktischen Erwägungen ist es daher ratsam, in solchen Fällen einen runden Gebührenbetrag zu fordern, da hierdurch das Erfordernis einer Handgeldkasse oder verwaltungstechnisch aufwändige Erstattungen minimiert bzw. in den meisten Fällen komplett vermieden werden können. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Akzeptanz und Untersuchungsichte von erlegten Tieren erhöht werden kann, da durch eine „runde“ Gebühr das Bezahlverfahren vereinfacht wird.

Aus diesen Gründen sollen die Gebühren in der Satzung wie folgt angepasst werden:

Kostenart	Kosten bei Entnahme der Probe				Kosten bei Anlieferung durch Dritten	Erläuterungen
	in der Untersuchungsstelle		außerhalb der Untersuchungsstelle			
	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier		
	€	€	€	€		
Kosten insgesamt	<b>8,00</b>	<b>6,00</b>	<b>42,00</b>	<b>5,00</b>	<b>5,00</b>	

Erläuterungen:

- 1) Erfahrungsgemäß beträgt der Zeitaufwand für die Probeentnahme in der Untersuchungsstelle beim 1. Tier 5 Minuten und bei jedem weiteren Tier 3 Minuten. Die Personalkosten für einen Tierarzt betragen je Std. 57,87 €. Somit betragen die Personalkosten für die Probeentnahme beim 1. Tier 4,82 € und bei jedem weiteren Tier 2,89 €.
 

Die Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle wird von nebenamtlichen Tierärzten durchgeführt, die hierfür nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) Stückvergütungen erhalten. Unter Berücksichtigung der Kosten für Urlaub, Krankheit und Feiertage von 19,6 % und für das jährliche Leistungsentgelt (LOB) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung von 19,53 % ergeben sich Kosten für das erste Tier von 9,06 €, für jedes weitere Tier i.H.v. 1,85 €
- 2) Als Wegezeitvergütung sind 0,87 €/km anzusetzen. Hinzuzurechnen sind die Kosten für Urlaub, Krankheit und Feiertage von 19,6 % und für das jährliche Leistungsentgelt von 1 % sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung von 19,53 %. Auswertungen haben ergeben, dass durchschnittlich 16 km für eine Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle zurückzulegen sind. Somit entstehen die angesetzten Kosten (16 km x 1,25 €/km =) 20,00 €.
- 3) Für die Annahme von Trichinenproben, die durch Jäger angeliefert werden, entstehen Personalkosten in Höhe von 1,96 Euro (zu vergütender Zeitaufwand: 3 Min. eines Verwaltungsmitarbeiters/in im mittleren Dienst).
- 4) Die Trichinenproben der Wildschweine werden im kreiseigenen Labor nach der Verdauungsmethode untersucht. Auswertungen haben ergeben, dass pro Untersuchungsansatz 11 Proben untersucht werden. Der Zeitaufwand für einen Durchgang beträgt 70 Minuten. Die Personalkosten eines Fachassistenten betragen je Std. 28,14 € brutto. Auf 70 Minuten entfallen somit 32,83 € und auf 1 Tier 2,98 €.
- 5) Die durchschnittliche Wegstrecke für die Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle beträgt 16 km. Die durchschnittliche Wegstrecke für den Transport der Trichinenprobe zur Untersuchungsstelle beläuft sich auf 16 km. Für diese Wegstrecken ist jeweils eine Entschädigung von 0,30 € je km zu zahlen. Daraus ergibt sich ein Ansatz für Wegstreckenentschädigung des nebenamtlich eingesetzten Personals in Höhe von (16 km x 0,30 €/km) x 2 = 9,60 €.
- 6) Die Untersuchung einer Trichinenprobe eines untersuchungspflichtigen Tieres verursacht Sachkosten von 0,05 € und indirekte Personalkosten von 0,14 €.

## 5. Gebühren für Hausschlachtungen

Eine Hausschlachtung ist die Schlachtung/Tötung eines als Haustier oder Farmwild gehaltenen Huftieres außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes zur Gewinnung von Fleisch, das ausschließlich für den eigenen häuslichen Verbrauch bestimmt ist (§ 2a Abs. 1 TierLMHV). Im Kreis Borken werden jährlich etwa 200 Hausschlachtungen durchgeführt.

Hausschlachtungen unterliegen in der Regel nur der Fleischuntersuchung und zusätzlich bei Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, der Trichinenuntersuchung. Eine Schlacht tieruntersuchung ist nur in Ausnahmefällen notwendig.

Da die Tiere nur für den eigenen häuslichen Gebrauch geschlachtet werden, bewegen sich die Schlachtzahlen pro Schlachttag im Bereich 1-3 Tiere. Für Hausschlachtungen entstehen daher andere Untersuchungskosten als bei der Untersuchung von Schlachttieren in zugelassenen Schlachtbetrieben. Im Regelfall werden höhere Fahrtkosten pro Tier fällig, da die Schlachtzahl oft sehr gering ist. Andererseits entfällt ein Teil der Untersuchungen (Lebendbeschau), welcher hin und wieder ebenfalls mit zusätzlichen Fahrtkosten verbunden ist.

Zusammenfassend kann man aber sagen, dass die Gebühren für Hausschlachtung denen von Schlachtungen im Kleinbetrieb in der Staffel 1-5 Tiere sehr ähneln. Auf Grund der niedrigen Schlachtzahlen über das Jahr hinweg werden für die Hausschlachtungen daher dieselben Gebühren erhoben, wie für Kleinbetriebe. Da die Gebührensätze sehr nahe beieinander liegen, rechtfertigt dies nicht den Aufwand, eine zusätzliche Gebühr für Hausschlachtungen zu ermitteln und zu pflegen.

In der Satzung wird insoweit auf die Gebührensätze für Kleinbetriebe verwiesen.

## 6. Gebühr für die Durchführung von BSE-Tests

Alle inländischen sowie bestimmte ausländische über 96 bzw. 48 Monate alten Rinder sind auf BSE zu untersuchen. Die Kosten hierfür sind nicht in der EG-Mindestgebühr enthalten. Die Gebühr für die Durchführung von BSE-Tests wird nach dem Aufwand erhoben.

Eine Datenerhebung aus vergangenen Jahren hat ergeben, dass die Gebühr in Großbetrieben, bedingt durch die Veränderung der Methode der Probeentnahme, der Zeitaufwand geändert hat. Aus diesem Grunde ist nach Entnahmen in Kleinbetrieben und Hausschlachtungen auf der einen sowie Großbetrieben auf der anderen Seite zu unterscheiden.

Da es in der Vergangenheit auch vorkam, dass BSE-Proben entnommen worden sind, die nicht auf Grund einer nationalen gesetzlichen Verpflichtung pflichtig sind und auf eigene Kosten des Schlachthofbetreibers untersucht werden, muss zusätzlich noch eine separate Gebühr nur für die Entnahme von BSE-Proben in Großbetrieben festgesetzt werden.

Dementsprechend werden die Gebühren nach §§ 3, 4, 5 und 6 für jedes untersuchte Tier insofern wie folgt angehoben:

### In Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen

Kostenart	€	Erläuterungen
Personalkosten	11,75	<sup>1)</sup>
Untersuchungsgebühr	1,90	<sup>2)</sup>
Kosten insgesamt	13,65	

### In Großbetrieben mit Untersuchung

Kostenart	€	Erläuterungen
Personalkosten	2,67	<sup>1)</sup>
Untersuchungsgebühr	1,90	<sup>2)</sup>
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>4,57</b>	

## In Großbetrieben ohne Untersuchung

Kostenart	€	Erläuterungen
Personalkosten	2,67	
Untersuchungsgebühr	0,00	
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>2,67</b>	

Erläuterungen:

- 1) Für die Probeentnahme in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen erhält der Tierarzt die nach dem Tarifvertrag vorgegebene Vergütung.  
Der Aufwand in Großbetrieben ist, da eine Stundenvergütung zu zahlen ist, anhand der Zeitdauer der Probennahme ermittelt worden. Diese beträgt im Schnitt 3 Minuten pro Probe. Bei einem aktuellen Stundensatz je Tierarzt von 34,70 € (netto) ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1,74 €/ Probe. Mit allen Aufschlägen für Urlaub, Krankheit, LOB sowie die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen ergibt sich ein Betrag je entnommener Probe von 2,67 €.
- 2) Die BSE-Tests werden im CVUA MEL in Münster durchgeführt. Für jeden BSE-Test ist eine Gebühr nach Tarifstelle 23.9.4.2.2 der AVerwGebO NRW zu zahlen (z.Zt. 10,40 €). Der EU-Kofinanzierungsbetrag (z.Zt. 8,50 € pro Probe) wird hier bereits gebührenmindernd berücksichtigt (10,40 € - 8,50 € = 1,90 €), obschon derzeit noch keine endgültige Festsetzung durch das Land NRW erfolgt ist. Nach den Erfahrungswerten wird die vorläufige EU-Kofinanzierungsregelung aber später als endgültig bestätigt. Der Betrag von 13,65 € erhöht sich jedoch um bis zu 8,50 €, wenn und soweit die Kofinanzierung der EU nicht oder nur in geringerem Umfang erfolgt. Der jeweilige Differenzbetrag ist dann durch gesonderten Bescheid nach zu erheben.

## 8. Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Im Kreis Borken werden die Kontrollen in sogenannten sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch nur durch Tierärzte durchgeführt.

Der für die Gebührenermittlung zu berücksichtigende Stundensatz für einen Tierarzt (Mitarbeiter/in des höheren Dienstes) beträgt nach der Tarifstelle 23.8.4.6 AVerwGebO NRW zurzeit 73,00 Euro.

Wie bisher wird die Gebühr - im Sinne der Gebührengerechtigkeit - je angefangene halbe Stunde (einschl. Fahrtzeit) berechnet. Hinzu zu rechnen sind als durchschnittliche Fahrtkosten 6,00 € (20 km x 0,30 €).

Der Gebührensatz beträgt somit 42,50 € für die erste halbe Stunde und 36,50 € für jede weitere halbe Stunde.

## 9. Gebühren für amtliche Kontrollen in Fischverarbeitungsbetrieben

Die Kontrollen in Fischverarbeitungsbetrieben werden ausschließlich von hauptberuflichen Tierärzten wahrgenommen. Die Personalkosten eines Tierarztes sind mit 73,00 €/Stunde zu veranschlagen (vgl. oben bei „Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben“ Hinweis auf die Tarifstelle 23.8.4.6 AVerwGebO NRW). Zur Zeit ist kein solcher Betrieb angemeldet. Da es jedoch derartige Betriebe schon einmal im Zuständigkeitsgebiet gegeben hat, soll ein Gebührentatbestand direkt aufgenommen werden. In der damaligen Satzung war dieser Gebührentatbestand bereits mit aufgenommen.

Die Gebühr wird wie bisher - im Sinne der Gebührengerechtigkeit - je angefangene halbe Stunde (inkl. Fahrtzeit) berechnet. Hinzu zu rechnen sind als durchschnittliche Fahrtkosten 6,00 € (20 km x 0,30 €).

Der Gebührensatz beträgt somit 42,50 € für die erste halbe Stunde und 36,50 € für jede weitere halbe Stunde.

In jedem Fall sind die Mindestgebühren nach den EU-Regelungen (Anhang IV Abschnitt B Kapitel V letzter Satz der EG-Verordnung 882/2004 – 0,50 Euro pro Tonne) zu erheben.